

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN AUFGESCHOBENER RENTEN SOWIE FÜR VERSICHERUNGEN AUF DEN ERLEBENSFALL

## § 1 Allgemeines

1. Wer eine Rentenversicherung oder eine Versicherung auf den Erlebensfall eingehen will, hat einen schriftlichen Versicherungsantrag zu stellen. An diesen Antrag ist der Antragsteller sechs Wochen lang gebunden; die Frist beginnt mit dem Tage der Antragstellung.
2. Versicherungsnehmer ist, wer die Versicherung beantragt hat, Versicherter der, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen ist.
3. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Versicherer zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Alle Antragspapiere werden Eigentum des Versicherers.
4. Über den Versicherungsvertrag stellt der Versicherer eine Polizza aus.
5. Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich, nachdem ihm die Annahme seines Antrages durch Aushändigung der Polizza angezeigt worden ist, die Einlösungsprämie nebst Ausfertigungsgebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe und die etwaigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen. Mit Eingang dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt des Beginns der Versicherung, beginnt die Leistungspflicht des Versicherers.
2. Wenn die Einlösungsprämie, die Gebühren und öffentlichen Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der Versicherer auch bei Vereinbarung der Jahresprämienzahlung in Teilbeträgen die Jahresprämie, bei Vereinbarung einer einmaligen Prämienzahlung die entsprechende Jahresprämie nebst Gebühren und öffentlichen Abgaben sofort einfordern; er kann auch, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer seinen Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag (Zeitpunkt der Polizzenübergabe) der Einlösungsprämie an gerichtlich geltend gemacht hat. Bei Rücktritt steht ihm eine Rücktrittsgebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde bewilligten Höhe zu.

## § 3 Prämien

1. Die Höhe der Prämien bemißt sich nach den Tarifen des Versicherers unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten. Dabei wird das Alter als die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Kalenderjahr der Geburt bestimmt.
2. Ist das Alter zu niedrig oder zu hoch angegeben, so wird die versicherte Rente bzw. Erlebensversicherungssumme entsprechend dem Prämienunterschied herabgesetzt oder erhöht.

3. Die Prämien sind einmalige oder Jahresprämien. Jahresprämien werden zu Beginn jedes Versicherungsjahres fällig; sie können mit Zustimmung des Versicherers gegen ein Aufgeld auch in Teilbeträgen gezahlt werden. Sind bei Eintritt des Versicherungsfalles Teilbeträge der laufenden Jahresprämie noch nicht gezahlt, so werden sie von der Leistung des Versicherers abgezogen. Die Zahlungsweise kann nur mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres geändert werden.

4. Alle nach Beginn der Versicherung zu entrichtenden Prämien (Folgeprämien) sind innerhalb eines Monats vom Fälligkeitstag an kostenfrei an den Versicherer zu zahlen. Jede Verlängerung der Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung der Direktion des Versicherers ist für diesen unverbindlich.

## § 4 Zahlungsverzug

1. Wird eine Folgeprämie oder werden die dafür geschuldeten Zinsen, Kosten und öffentlichen Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so fordert der Versicherer den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die rückständige Prämie, erhöht um eine Mahngebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde bewilligten Höhe sowie die Postgebühren, innerhalb einer Nachfrist von einem Monat unmittelbar an den Versicherer zu zahlen.
2. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Nachfrist in Verzug, so treten folgende Wirkungen ein:
  - a) Ist die Prämie bis zum Ende des Versicherungsvierteljahres, in dem ein Zehntel der vereinbarten Prämienzahlungsdauer abgelaufen ist, oder aber für einen Zeitraum von drei Jahren noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Er kann außerdem das Versicherungsverhältnis fristlos kündigen. In jedem Fall kann der Versicherer die rückständigen Prämien einschließlich derjenigen des zur Zeit der Mahnung laufenden Versicherungsjahres, höchstens aber den Betrag einer Jahresprämie nebst Zinsen und Kosten verlangen.
  - b) Ist die Prämie mindestens bis zum Ende des Versicherungsvierteljahres, in dem ein Zehntel der vereinbarten Prämienzahlungsdauer abgelaufen ist, oder aber für einen Zeitraum von drei Jahren gezahlt, so kann der Versicherer die Versicherung ebenfalls fristlos kündigen. Durch die Kündigung wandelt sich die Versicherung mit sofortiger Wirkung in eine prämiensfreie gemäß § 5 um.
3. Die Kündigung kann mit der Setzung der Nachfrist verbunden werden.
4. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls Mahnung und Kündigung verbunden wurden, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nachfrist sämtliche Rückstände nebst Zinsen und Kosten unmittelbar



**donau**  
VERSICHERUNG

an den Versicherer zahlt und der Versicherte beim Eingang der Zahlung noch lebt. Auch nach Ablauf vorstehender Frist kann unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Wirkungen die Zahlung der Rückstände nebst Zinsen und Kosten insoweit nachgeholt werden, als noch nicht sechs Monate seit dem Fälligkeitstag der erstmals unbezahlten Prämie verstrichen sind.

## § 5 Prämienfreie Versicherung

1. Ist die Prämie mindestens bis zum Ende des Versicherungsvierteljahres, in dem ein Zehntel der vereinbarten Prämienzahlungsdauer abgelaufen ist, oder aber für einen Zeitraum von 3 Jahren gezahlt, so kann der Versicherungsnehmer jederzeit für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von drei Monaten auf den Monatsschluß verlangen, daß die Versicherung ganz oder teilweise in eine prämienfreie umgewandelt wird.

2. Der Antrag ist schriftlich unmittelbar bei dem Versicherer zu stellen; dabei ist die Polizza vorzulegen. Die Berechnung der prämienfreien Versicherungssumme erfolgt nach versicherungstechnischen Grundsätzen, die der Aufsichtsbehörde gegenüber festgelegt sind und ohne deren Zustimmung nicht geändert werden dürfen.

Das Jahresausmaß der bei der Umwandlung sich ergebenden prämienfreien Rente muß mindestens 1.200,— Schilling betragen; andernfalls erfolgt Rückkauf nach § 6. Teilumwandlung ist nur zulässig, wenn das Jahresausmaß der verbleibenden prämienpflichtigen Rente nicht unter 1.200,— Schilling sinkt. Im Falle einer Erlebensversicherung muß die prämienfreie Versicherungssumme mindestens 2.500,— Schilling betragen bzw. es darf die verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme nicht unter 10.000,— Schilling sinken.

## § 6 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers, Rückkauf

1. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von drei Monaten auf den Monatsschluß, frühestens auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres, ganz oder teilweise kündigen. Bei Teilkündigung darf das Jahresausmaß der verbleibenden Rente nicht unter 1.200,— Schilling, die verbleibende Erlebenssumme nicht unter 10.000,— Schilling sinken.

2. Die Kündigung ist schriftlich unmittelbar an den Versicherer zu richten und die Polizza mitzuzureichen.

3. Ist die Prämie bis zum Ende des Versicherungsvierteljahres, in dem ein Zehntel der vereinbarten Prämienzahlungsdauer abgelaufen ist, oder aber für mindestens drei Jahre gezahlt, die Versicherung mit Prämienrückgewähr abgeschlossen und die Prämienzahlungsdauer noch nicht abgelaufen, so wird auf die gekündigte Versicherung Rückkauf gewährt. Der Rückkaufswert wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet, die der Aufsichtsbehörde gegenüber festgelegt sind und ohne deren Zustimmung nicht geändert werden dürfen.

4. Bei Erlebens- und Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr sowie bei Rentenversicherungen, bei welchen der Zeitpunkt des Rentenankalles bereits verstrichen ist, besteht kein Anspruch auf Rückkauf, ausgenommen bei Renten während der Rentengarantiezeit.

## § 7 Vorauszahlung

1. Bis zur Höhe des nach § 6 bei Kündigung zu gewährenden Rückkaufswertes kann bei Versicherungen, die mit Prämienrückgewähr abgeschlossen sind, von dem Versicherer Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Vorauszahlung besteht nicht.

Der Versicherer ist berechtigt, die Vorauszahlung von jeder ihm auf Grund des Versicherungsvertrages obliegenden Leistung in Abzug zu bringen. Kündigt der Versicherer wegen Nichtzahlung der Zusatzprämien oder erfolgt eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, so erlischt derjenige Teil der Versicherung, dessen Rückkaufswert der gewährten Vorauszahlung nebst Rückständen an Zusatzprämien, Zinsen und Kosten gleichkommt.

2. Von dem Tag ab, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, ist außer der laufenden Prämie eine nicht gewinnberechtigte Zusatzprämie zu zahlen, die jeweils so viele Hundertteile der Vorauszahlung beträgt, wie der Aufsichtsbehörde gegenüber festgelegt ist. Auf die Zusatzprämie kommen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 für die Zahlung laufender Prämien sinngemäß zur Anwendung.

3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu jedem Prämienfälligkeitstag den im voraus empfangenen Betrag wieder an den Versicherer zurückzuzahlen. Die etwa über den Prämienfälligkeitstag hinaus entrichteten Zusatzprämien werden rückvergütet.

## § 8 Leistung des Versicherers

1. Wer eine Leistung aus dem Versicherungsverhältnis verlangt, hat vorzulegen:

a) die Polizza;

b) ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten.

2. Der Tod des Versicherten ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Außer den obigen Nachweisen ist eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

## § 9 Erfüllung

1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der Direktion des Versicherers in Wien.

2. Leistungen des Versicherers werden auf Antrag dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten übersandt. Die Art der Übermittlung bestimmt der Versicherer. Der Versicherer kann die Zahlung von dem Nachweis abhängig machen, daß der Versicherte am Fälligkeitstage der Rentenrate bzw. der Versicherungssummen im Erlebensfall am Leben war. Wird dieser Nachweis nicht rechtzeitig beigebracht oder die Zahlung der Rente aus irgendeinem anderen Grund ohne Verschulden des Versicherers verzögert, so besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

3. Die fällige Versicherungsleistung ist nach Ablauf eines Monats seit Eingang der sämtlichen in § 8 Absätze 1 und 2 bezeichneten erforderlichen Unterlagen bei der Direktion des Versicherers in Wien zu verzinsen.

## § 10 Inhaberklausele

Der Versicherer darf den Inhaber der Polizza als berechtigt ansehen, über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage zu verfügen, insbesondere die Leistung des Versicherers in Empfang zu nehmen; er kann aber den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen.

## § 11 Willenserklärung

1. Eine Willenserklärung, welche der Versicherer in eingeschriebenem Brief an den Versicherungsnehmer unter seiner letzten ihm bekannten Anschrift abgesandt hat, gilt als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem der Versicherungsnehmer im Falle seiner Anwesenheit am Orte der Anschrift von dem Inhalte der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können.

2. Nimmt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt außerhalb Europas, so hat er dem Versicherer einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der Republik Osterreich zu benennen. Solange ein solcher nicht vorhanden ist, kann der Versicherer nach Absatz 1. Erklärungen an die letzte ihm bekannte Anschrift innerhalb Europas rechtswirksam abgeben.

3. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei Abschluß des Vertrages oder später dem Versicherer gegenüber abgegeben werden, brauchen von ihm nur dann als rechtswirksam angesehen zu werden, wenn sie der Direktion des Versicherers schriftlich zugegangen sind.

## § 12 Rechte dritter Personen

1. Hat der Versicherungsnehmer eine dritte Person als bezugsberechtigt bezeichnet, so erwirbt diese ein Recht auf die Leistung, falls nichts anderes vereinbart ist, erst mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin kann der Ver-

sicherungsnehmer über die Versicherung frei verfügen; er darf die Bezeichnung widerrufen oder ändern. Er kann auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf die Versicherungsleistung sofort erwerben soll; in diesem Falle ist ein Widerruf oder eine Änderung nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten möglich.

2. Verpfändungen und Abtretungen der Ansprüche aus der Versicherung sind dem Versicherer gegenüber nur dann wirksam, wenn sie der bisherige Verfügungsberechtigte der Direktion des Versicherers schriftlich angezeigt hat. Bei Abtretungen kann statt der Anzeige die Abtretungsurkunde vorgelegt werden.

3. Ist der Versicherungsnehmer im Konkurs oder wird auf den Versicherungsanspruch Zwangsvollstreckung geführt, so können der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht oder nicht namentlich bezeichnet ist, der Ehegatte und die Kinder des Versicherungsnehmers mit seiner Zustimmung dem Versicherer anzeigen, daß sie an Stelle des Versicherungsnehmers in den Versicherungsvertrag eintreten. In diesem Falle sind die Forderungen der betreibenden Gläubiger oder der Konkursmasse bis zur Höhe des Rückkaufswertes zu befriedigen. Die Anzeige muß innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Eintrittsberechtigte von der Pfändung Kenntnis erlangt hat oder der Konkurs eröffnet worden ist.

## § 13 Öffentliche Abgaben und Gebühren

1. Alle öffentlichen Abgaben, die für die Versicherung erhoben werden, sind dem Versicherer zu erstatten.

2. Auch ist der Versicherer berechtigt, für besondere Bemühungen, wie nachträgliche Eintragung oder Änderung von Begünstigungsvermerken, Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Änderungen des Inhalts der Polizze, Ausstellung von Ersatzkunden usw., neben dem Ersatz der Postgebühren eine Geschäftsgebühr in der jeweils von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe zu erheben und deren Vorauszahlung zu verlangen.

Für Abschriften sind die ortsüblichen Sätze zu zahlen.

## § 14 Verlust der Polizze

1. Ist eine Polizze vernichtet oder abhanden gekommen, so stellt der Versicherer auf Antrag eine Ersatzurkunde aus, nachdem entweder die Urkunde gerichtlich für kraftlos erklärt oder der Verlust genügend glaubhaft gemacht ist; in letzterem Fall kann der Versicherer verlangen, daß die Urkunde in einem oder mehreren von ihm bezeichneten Blättern aufgerufen wird.

2. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

## § 15 Klage, Gerichtsstand, Verjährung

1. Lehnt der Versicherer eine Leistung ab, so wird er von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn nicht der Berechtigte binnen sechs Monaten beim zuständigen Gericht Klage erhebt. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt und dabei auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.

2. Hat ein Versicherungsverwerber den Vertrag vermittelt, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Orts zuständig, wo der Werber zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

3. Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

## § 16 Gewinnbeteiligung (Gewinnverband B)

1. Für die mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung abgeschlossenen Versicherungen wird alljährlich am Ende des Geschäftsjahres der Gewinn festgelegt, und zwar nach Grundsätzen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegt und von dieser genehmigt worden sind. Von dem hiernach berechneten Gewinn werden mindestens 85% an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen.

Die fälligen Gewinnanteile werden mit dem geschäftsplanmäßig festgelegten Zinsfuß angesammelt und gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.

2. Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlußgewinnanteil.

a) Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.

b) Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschußquellen, insbesondere an der Sterblichkeit, und ist nur für Versicherungen mit Prämienrückgewähr vorgesehen.

c) Der Schlußgewinnanteil in der Höhe eines Zinsgewinnanteiles ist ein weiterer Zinsgewinnanteil.

3. a) Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil ist die Summe der gewinnberechtigten Prämien, berechnet für die Zeit der ab dem vierten Versicherungsjahr entrichteten Prämien. Diese Bemessungsgrundlage kann nach Maßgabe der vereinbarten Prämienzahlungsdauer gestaffelt werden. Für die gewinnberechtigte Prämie wird ein geschäftsplanmäßig gegenüber der Aufsichtsbehörde festgelegter Wert angenommen.

b) Bemessungsgrundlage für den Zusatzgewinnanteil ist die Versicherungssumme auf den Todesfall, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung.

c) Bemessungsgrundlage für den Schlußgewinnanteil ist der Kapitalwert der prämienpflichtig versicherten Rente bzw. das Erlebenskapital.

4. Die Gewinnsätze werden in Promille der Bemessungsgrundlagen gemäß 3. a), b), c) festgesetzt und im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht. Die Zuteilung der Gewinnanteile erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres; sie beginnt

a) für den Zinsgewinnanteil nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres. Er wird von da ab während der weiteren Bestandsdauer der Versicherung gewährt;

b) für den Zusatzgewinnanteil nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres. Er wird solange gewährt, als Prämien für die Versicherung entrichtet werden;

c) der Schlußgewinnanteil wird am Schluß des letzten Versicherungsjahres am Ende der Aufschubdauer vergütet, falls die Versicherung nicht vorher durch vorzeitige Einstellung der Prämienzahlung prämienfrei gestellt worden ist.

5. Versicherungen gegen Einmalprämie nehmen in der Art am Gewinn teil, daß erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres ein Zinsgewinnanteil und im Erlebensfall ein Schlußgewinnanteil zugeteilt werden. Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil ist die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung.

6. a) Rentenversicherungen sowie Optionsrenten, bei denen die Zahlung der Rente bereits begonnen hat, gehören innerhalb des Gewinnverbandes B dem Abrechnungsverband B 87 an. Die Gewinnanteile bestehen aus dem Zinsgewinnanteil (§ 16 Pkt. 2a). Sie werden in Promille der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen.

b) Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzrente zur versicherten Rente gewährt, welche gleichzeitig mit der versicherten Rente fällig wird. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles in Form einer Zusatzrente erfolgt jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Rentenanfall. Die prämienfreien Zusatzrenten sind wie die versicherte Rente gewinnberechtigt.

c) Anstelle der prämienfreien Zusatzrenten kann eine Bonusrente beantragt werden. Dieser Antrag ist spätestens ein Jahr vor Auszahlung der ersten Rentenrate zu stellen und kann nach Beginn der Rentenzahlung nicht mehr widerrufen werden. Die Bonusrente wird aus einem Teil des Zinsgewinnes finanziert. Übersteigt der im Rahmen des Abrechnungsverbandes B 37 erklärte Zinsgewinnanteil den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Zinsgewinnanteil, so wird der übersteigende Zinsgewinnanteil als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzrente verwendet. Diese prämienfreie Zusatzrente unterliegt ebenfalls den Bestimmungen für die Bonusrente. Sinkt der Zinsgewinnanteil des Abrechnungsverbandes B 87 in einem Bilanzjahr unter die für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Höhe, so wird die Bonusrente in dem dem Bilanzjahr zweitfolgenden Versicherungsjahr versicherungsmathematisch reduziert. Bei einem späteren Ansteigen des

Zinsgewinnanteiles des Abrechnungsverbandes B 87 bis zu jener für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Höhe wird die Bonusrente in dem dem Bilanzjahr zweitfolgenden Versicherungsjahr wieder versicherungsmathematisch aufgewertet. Übersteigende Zinsgewinnanteile werden wieder als Einmalprämie für eine sofort beginnende, prämienfreie Zusatzrente, die den Bestimmungen für die Bonusrente unterliegt, verwendet.

d) Wird während einer Rentengarantiezeit die Versicherung rückgekauft, so umfaßt der Rückkaufswert auch die aus den zugeteilten Gewinnanteilen gebildeten Zusatz- bzw. Bonusrenten.

7. Eine Abänderung dieser Bedingungen für die Gewinnbeteiligung kann nur mit Genehmigung des Bundesministe-

riums für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde, dann aber mit Wirkung für bestehende Versicherungen, vorgenommen werden.

### § 17 Änderung der Rechte und Verbindlichkeiten aus bestehenden Versicherungsverträgen

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage können eine Abänderung erfahren, wenn die zugrundeliegenden Tarife oder Versicherungsbedingungen durch Gesetz oder behördliche Verfügung abgeändert werden. Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, die Versicherungsurkunde einzuziehen und durch eine neu ausgefertigte zu ersetzen.

Genehmigt durch das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß GZ. 92 8051/1-V/10/86 vom 26. 1. 1986.